
S 120 AL 573/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|--|
| Land | Berlin-Brandenburg |
| Sozialgericht | Sozialgericht Berlin |
| Sachgebiet | Arbeitslosenversicherung |
| Abteilung | 120 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | Keine Prämie von 1.000 € nach § 131a Abs. 3 Nr. 1 SGB III für den ersten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung |
| Normenkette | § 81 SGB III , § 131a Abs. 3 SGB III , § 444a Abs. 2 SGB III ; BüroMKfAusbV |

1. Instanz

| | |
|--------------|-----------------|
| Aktenzeichen | S 120 AL 573/19 |
| Datum | 25.08.2020 |

2. Instanz

| | |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | L 14 AL 103/20 |
| Datum | - |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Klage wird abgewiesen. Kosten des Verfahrens haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Gewährung einer Prämie von 1.000 EUR nach [Â§ 131a Abs. 3 Nr. 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch â Arbeitsförderung â (SGB III) fr die Teilnahme am ersten Teil einer so genannten gestreckten Abschlussprfung (GAP).

Die 1968 geborene Klgerin â die von der Beklagten Arbeitslosengeld nach dem SGB III bezog â wurde zunchst ab September 2015 von der Beklagten bei der beruflichen Weiterbildung (zweijhrige Umschulung zur Steuerfachangestellten) gefrdert. Diese Weiterbildung wurde krankheitsbedingt im August 2016 abgebrochen. Ende Januar 2017 erhielt die Klgerin von der Beklagten erneut einen Bildungsgutschein ([Â§ 81 Abs. 4 SGB III](#)) zur Teilnahme an einer "modularen

Umschulung" zur Kauffrau f¼r B¼romanagement; die Teilnahme an dieser Vollzeit-Ma¼nahme war f¼r den Zeitraum vom 6 Februar 2017 bis zum 25. Januar 2019 vorgesehen. Nach dem Ma¼nahmebogen war unter "Zugangsvoraussetzungen" f¼r diese "modulare Umschulung oder Nachqualifizierung" angegeben: "Berufserfahrungen im Berufsfeld, besonders geeignet f¼r Ausbildungsabbrecher". Gem¼ß Umschulungsvertrag wird bei Bestehen der Modulpr¼fungen ein Zertifikat ausgestellt, mit dem die Zulassung zur Externenpr¼fung nach Â§ 40 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zur Erlangung des Berufsabschlusses "Kauffrau/-mann f¼r B¼romanagement" bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) erfolgen kann.

Die Beklagte f¼rderte die Kl¼gerin u.a. mit der Zahlung von sogenanntem Weiterbildungs-Arbeitslosengeld und der Åbernahme der Ma¼nahmekosten. Am 29. Oktober 2018 bestand die Kl¼gerin den ersten Teil, am 28. November 2018 den zweiten Teil der schriftlichen IHK-Abschlusspr¼fung; am 22. Januar 2010 absolvierte die Kl¼gerin erfolgreich die abschlie¼ende m¼ndliche IHK-Pr¼fung.

Die Kl¼gerin beantragte mit Schreiben vom 27. Januar 2019 bei der Beklagten die Zahlung einer Pr¼mie von insgesamt 2.500 EUR. Mit Bescheid vom 5. Februar 2019 gew¼hrte die Beklagte der Kl¼gerin nur f¼r das Bestehen der Abschlusspr¼fung eine Pr¼mie von 1.500 EUR und teilte mit, da die Ausbildungsordnung keine Zwischenpr¼fung vorsehe, k¼nne keine (weitere) Pr¼mie von 1.000 EUR gew¼hrt werden.

Hiergegen legte die Kl¼gerin Widerspruch ein und f¼hrte u.a. aus, eine Zwischenpr¼fung sei der GAP gleichzusetzen, wie auch der Fachlichen Weisung der Beklagten zu entnehmen sei. Beim Ausbildungsberuf Kauffrau f¼r B¼romanagement sei die Zwischenpr¼fung durch die GAP ersetzt und Teil 1 der Abschlusspr¼fung gelte als Zwischenpr¼fung. Nach R¼cksprache mit Teilnehmern habe sie die unterschiedlichste Handhabung seitens der Beklagten oder dem Jobcenter erfahren; aber alle haben letztlich die gesamte Pr¼mie erhalten. Mit Widerspruchsbescheid vom 8. Mai 2019 wies die Beklagte den Widerspruch mit der Begr¼ndung zur¼ck, die Bewilligung einer Pr¼mie f¼r eine Zwischenpr¼fung nach [Â§ 131a Abs. 3 Nr. 1 SGB III](#) komme mangels Zwischenpr¼fung im Sinne dieser Vorschrift nicht in Betracht. Die Kl¼gerin habe lediglich das Bestehen einer Abschlusspr¼fung â¼ Externenpr¼fung der IHK Berlin â¼ nachgewiesen, nicht das Bestehen einer Zwischenpr¼fung. Teilnehmende an Vorbereitungslehrg¼ngen zur Externenpr¼fung k¼nnen nur eine Pr¼mie f¼r das erfolgreiche Bestehen der Abschlusspr¼fung erhalten, auch wenn diese in zwei Teilen erfolge. Zwischenpr¼fungen k¼nnen nur bei origin¼ren Umschulungen anfallen, nicht bei modularen Nachqualifizierungen, wie sie die Kl¼gerin durchlaufen habe. Die Weiterbildungsma¼nahme der Kl¼gerin habe als Ziel die Zulassung zur Externenpr¼fung und das Bestehen der Abschlusspr¼fung vor der IKH gehabt.

Daraufhin haben die Bevollm¼chtigten der Kl¼gerin am 24. Mai 2019 Klage erhoben.

Die Klagerseite tragt erganzend u.a. vor, eine Differenzierung zwischen Umschulung, modulare Umschulung oder anderes sei in [ 131a Abs. 3 SGB III](#) nicht vorgesehen. Der Beklagten sei bekannt gewesen, dass die Klagerin als Externe die Abschlussprufung bei der IHK vornehmen werde. Die Ausbildungsordnung sehe eine GAP vor, was die Beklagte nach ihren Durchfuhrungshinweisen habe bercksichtigen mussen. Mit dem Nachweis uber den ersten Teil der Abschlussprufung durch die IHK habe die Klagerin die Voraussetzungen nach [ 131 Abs. 3 Nr. 1 SGB III](#) nachgewiesen, denn das Bestehen des ersten Teils stehe der Zwischenprufung im Sinne dieser Vorschrift gleich.

Die Klagerin beantragt,

die Beklagte unter Abanderung des Bescheides vom 5. Februar 2019 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 8. Mai 2019 zu verurteilen, ihr einen weiteren Betrag in Hohe von 1.000 EUR an Weiterbildungspremie zu gewhren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf ihre Ausfuhrungen im Widerspruchsbescheid und betont, es handle sich vorliegend nicht um eine Umschulung, sondern um einen Vorbereitungslehrgang auf eine Externenprufung. Dies schliee eine Premie fur eine Zwischenprufung aus. Die zitierte fachlicher Weisung gelte nur fur Umschulungen, nicht aber fur Vorbereitungslehrgange zur Externenprufung. Die Klagerseite hat ein Ruhen des Verfahrens mit Blick auf ein beim Landessozialgericht Berlin anhangiges Verfahren zu einer wohl vergleichbaren Rechtsfrage (Berufungsverfahren [L 18 AL 29/19](#) zum Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25. Januar 2019, [S 58 AL 1023/18](#)) abgelehnt. Beide Beteiligten haben ihr Einverstandnis mit einer Entscheidung ohne mndliche Verhandlung erklart, die Bevollmchtigten der Klagerin mit Schriftsatz vom 3 August 2019, die Beklagte mit Schriftsatz vom 8. Juli 2019.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vortrages der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegten Verwaltungsvorgange der Beklagten (FbW und Alg) verwiesen.

Entscheidungsgrunde:

Das Gericht konnte nach [ 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mndliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr Einverstandnis erklart haben.

Der Bescheid der Beklagten vom 5. Februar 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Mai 2019 ist rechtmig. Die Klagerin hat lediglich â wie auch von der Beklagten bewilligt â Anspruch auf eine Weiterbildungspremie in Hohe von 1.500 EUR gem [ 131a Abs. 3 Nr. 2 SGB III](#) wegen Bestehen der Abschlussprufung, nicht jedoch Anspruch auf eine weitere

Prämie von 1.000 EUR wegen einer Zwischenprüfung, denn eine Zwischenprüfung im Sinne der Vorschrift hat sie nicht absolviert. Auch ist Teil 1 der absolvierten Abschlussprüfung nicht als Zwischenprüfung im Sinne der Vorschrift zu werten.

Erst seit August 2016 (eingeführt durch das Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung) gilt [Â§ 131a Abs. 3 SGB III](#), wonach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer nach [Â§ 81 SGB III](#) geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, eine Prämie von 1.000 EUR "nach Bestehen einer in diesen Vorschriften geregelten Zwischenprüfung" (Nr.1) und 1.500 EUR und nach Bestehen der Abschlussprüfung (Nr. 2) erhalten. Dies gilt für Maßnahmen, die nach dem 31. Juli 2016 (vgl. [Â§ 444a Abs. 2 SGB III](#)) und â€‹ inzwischen â€‹ vor Ablauf des 31. Dezember 2023 ([Â§ 131a Abs. 3 SGB III](#) in der Fassung vom 20. Mai 2020) begonnen haben.

Bei der von der Klägerin absolvierten und der Beklagten auch geförderten Weiterbildungsmaßnahme handelt es sich um eine nach [Â§ 81 SGB III](#), die auch im genannte Geltungszeitraum von [Â§ 131a Abs. 3 SGB III](#) â€‹ hier im Februar 2017 â€‹ begonnen hat. Die Ausbildung für Businessmanagementkaufleute dauert auch mindestens zwei Jahre. Nach Â§ 2 der seit 1. August 2014 geltenden Businessmanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung (BMoMKfAusbV) dauert die Berufsausbildung regulär drei Jahre. Der Ausbildungsberuf Kauffrau/Kaufmann für Businessmanagement ist im übrigen auch erst zum August 2014 als neuer Ausbildungsberuf entstanden und hat drei ähnliche Ausbildungsberufe abgelöst (vgl. 9 Abs. 2 BMoMKfAusbV).

Die Klägerin hat die in der entsprechend geltenden Ausbildungsverordnung vorgesehene Abschlussprüfung bestanden, weshalb die Beklagte der Klägerin zu Recht die Prämie hierfür in Höhe von 1.500 EUR gewährt hat. Eine "Zwischenprüfung" hat die Klägerin nicht absolviert. Eine solche ist nach der geltenden Ausbildungsordnung in Verbindung mit der â€‹ jedenfalls bis Juli 2025 â€‹ geltenden "Verordnung über die Erprobung abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in der Businessmanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung" (BMoMKf-AusbVerboV) auch nicht vorgesehen.

Nach der BMoMKfAusbVerboV soll in einer Erprobungszeit untersucht werden, ob die Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen die geeignete Prüfungsform für diesen Ausbildungsberuf ist. Die Erprobungszeit läuft seit August 2014 und ist kürzlich â€‹ im Mai 2020 â€‹ vom 1. August 2020 auf den 1. August 2025 verlängert worden. Nach Â§ 2 Abs. 2 BMoMKfAusbVerboV besteht die Abschlussprüfung in diesem Ausbildungsberuf nun aus zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen, wobei Teil 1 Mitte des zweiten Ausbildungsjahres (Â§ 3 Abs. 1 BMoMKfAusbVerboV) und Teil 2 am Ende der Berufsausbildung (Â§ 4 Abs. 1 BMoMKfAusbVerboV) stattfinden soll (so genannte GAP). Nach Â§ 1 Abs. 2 BMoMKfAusbVerboV ist (u.a.) Â§ 6 BMoMKfAusbV

("Zwischenprüfung") nicht anzuwenden. Der zeitliche Verlauf der GAP entspricht der für die Erprobungszeit außer Kraft gesetzten Regelung zu § 6 Abs. 1 Satz 2 BfV: "Die Zwischenprüfung soll zur Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.". Der bedeutende Unterschied ist, dass nun Teil 1 der so genannten GAP mit 25% in das Gesamtergebnis der Abschlussnote einfließt, hingegen eine Zwischenprüfung (nur) zur Ermittlung des Ausbildungsstandes dienen soll (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 BfV).

Die Kammer sieht sich hier vorrangig an den Wortlaut des [§ 131a Abs. 3 Nr. 1 SGB III](#) gebunden. Eine Prämie ist für eine in den "Vorschriften geregelten Zwischenprüfung" zu gewähren. Eine Abschlussprüfung bzw. ein Teil einer Abschlussprüfung ist nach dem Wortsinn keine Zwischenprüfung (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg – LSG vom 12. November 2019, [L 13 AL 142/19](#), Rnr. 19 – Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Karlsruhe vom 11. Dezember 2018, [S 4 AL 1712/18](#), beide Entscheidungen in juris; Räder in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, Stand 9. Juni 2020), [§ 131a SGB III](#) Rnr. 21.1).

Für eine analoge Anwendung sieht die Kammer keinen Raum. Voraussetzung für eine Analogie ist eine planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes. Ob eine solche vorliegt, ist vom Standpunkt des Gesetzes selbst, der ihm zu Grunde liegenden Regelungsabsicht, der mit ihm verfolgten Zwecke, also des gesetzgeberischen "Plans" im Wege der historischen und teleologischen Auslegung zu beurteilen (vgl. LSG a.a.O., Rnr. 20 mit Hinweis auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts). Von einer vom Gericht auszufüllenden Regelungslücke ist in folgenden Konstellationen auszugehen: der Gesetzgeber wollte es der Rechtsprechung überlassen, das Recht in Detailfragen zu finden; das Schweigen in der gesetzlichen Regelung beruht auf einem Versehen oder Übersehen eines Tatbestandes; die Lebensverhältnisse haben sich nach Erlass des Gesetzes verändert (vgl. LSG a.a.O.).

Die hier allein in Betracht kommende zweite Konstellation – Schweigen darüber, dass auch Teil 1 einer GAP eine Prämie nach [§ 131a Abs. 3 Nr. 1 SGB III](#) auslöst – liegt nicht vor. Der Kammer ist schon nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber – der gesehen hat, dass es Berufsausbildungen mit GAP gibt (vgl. [BR-Drucks. 65/16, S. 24 f.](#), [BT-Drucks. 18/8042, S. 27](#)) – nicht auch im Gesetzeswortlaut das Bestehen des ersten Teils der Abschlussprüfung als prämienauslösend aufgenommen hat, wenn er das so wollte. Zwar kommt in den genannten Gesetzgebungsmaterialien zum Ausdruck, dass bei Ausbildungsberufen mit GAP der erste Teil der Abschlussprüfung der Zwischenprüfung gleichgestellt werden soll, doch kann dies zur Überzeugung der Kammer nur im Lichte der Intention des Gesetzgebers gesehen werden, einen Anreiz zu schaffen, eine mehrjährige Weiterqualifizierung durchzuhalten, indem eine bedeutsame – in der Ausbildungsverordnung vorgesehene – Prüfung nach etwa der Hälfte der Ausbildungsdauer extra prämiert wird. Den Gesetzesmaterialien ist nicht zu entnehmen, dass beide Prämien auch dann gezahlt werden sollen, wenn aufgrund der Besonderheit der Weiterbildungsmaßnahme – oder vielleicht auch aus anderen Gründen – Teil 1 und Teil 2 der GAP zeitlich nah beieinander liegen. Die "Auslobung" einer Durchhalteprämie wegen eines kurzen Zeitraumes zwischen

zwei Prüfungen erscheint nach dem vom Gesetzgeber Gewollten weder zweckmäßig noch erforderlich. Mit Blick auf den regulären zeitlichen Verlauf von Zwischenprüfung und Abschlussprüfung bzw. Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung (wie oben dargestellt) ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die Vorstellung hatte, dass hier zumindest ein Zeitraum von rund einem Jahr zwischen den Prüfungen liegen müsste. Hingegen vermag die Kammer nicht zu erkennen, dass hier eine Differenzierung – wie wohl die Beklagte meint – nach der Art der geforderten Maßnahme vorzunehmen ist. Eine Differenzierung kommt allenfalls unter zeitlichen Aspekten in Betracht.

Jedenfalls für den vorliegenden Fall würde sich zur Überzeugung der Kammer jedoch eine analoge Anwendung nicht zugunsten der Klägerin auswirken. Teil 1 und Teil 2 der GAP lagen gerade mal rund ein Monat – Teil 1 am 29. Oktober 2018, Teil 2 am 28. November 2018 – auseinander; stellt man Teil 2 auf die abschließende mündliche Prüfung ab, sind die beiden Teile immer noch innerhalb von drei Monaten absolviert worden. Dieser zeitliche Verlauf ist nicht vergleichbar mit dem bei Absolvierung von Zwischen- und Abschlussprüfung.

Auf die Fachlichen Weisungen der Beklagten kommt es nicht an. Durch interne Weisungen und Arbeitshilfen kann die Beklagte gesetzliche Tatbestandsvoraussetzungen nicht ändern. Es bedarf hier daher keiner Auseinandersetzung mit diesen norminterpretierenden, behördeninternen Weisungen, zumal es hier auf der Rechtsfolgenseite nicht um eine Ermessensleistung geht, bei denen solche Vorgaben eine Ermessensbindung herbeiführen können.

Die Klägerin kann auch nicht aus der als wahr unterstellten Tatsache einen Anspruch herleiten, dass anderen Teilnehmern derselben Maßnahme bei vergleichbaren Weiterbildungs- und Prüfungszeiten die Prämie nach [Â§ 131a Abs.3 Nr. 1 SGB III](#) gezahlt worden ist, denn eine Bindung der Behörde oder des Gerichts an eine rechtswidrige Verwaltungspraxis scheidet aus ("Keine Gleichheit im Unrecht" – vgl. Sozialgericht Aachen, Urteil vom 21. Januar 2020 – [S 14 AS 833/19](#) – Rn. 38 unter Hinweis auf Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, Â§ 40, Rn. 105ff. m.w.N., juris).

Letztlich kann auch kein Anspruch aus einer Zusicherung gemäß [Â§ 34](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch –
Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) hergeleitet werden. Eine Zusicherung, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen, muss konkret, bestimmt, schriftlich und mit Rechtsbindungswillen gegenüber dem Adressaten dieser Zusage, erfolgen. Fachliche Weisungen lösen keine Zusicherung aus. Hier enthält allenfalls der Bewilligungsbescheid zu der Übernahme der Lehrgangs- und Fahrkosten vom 8. Februar 2017 eine gegenüber der Klägerin abgegebene, schriftliche Erklärung zu Prämienzahlungen. Es kann offen bleiben, ob diese Erklärungen als Zusicherung zu werten sind, denn die Beklagte teilt (hinter der Rechtsbehelfsbelehrung) nur mit, dass es für eine "nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene Zwischenprüfung" eine Prämie von 1.000 EUR gibt; für das Bestehen der Abschlussprüfung 1.500 EUR. Eine "Zwischenprüfung" hat die

Klägerin aber nicht absolviert; für die Abschlussprüfung ist ihr die Prämie gezahlt worden.

Nach alledem ist die Klage mit der Kostenfolge des [§ 193 SGG](#) abzuweisen.

Erstellt am: 14.10.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024